

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.97 vom 18. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.97)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.97 du 18 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.97 del 18 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 EMRK) gewahrt werden kann (vgl. BGer 9C\_352/2011 und 9C\_358/2011 vom 6. Juli 2011 E. 2). Gründe der Prozessökonomie genügen dagegen nicht zur Begründung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (VGE VD.2011.139 vom 12. Juni 2012 E. 2.3). Es stellt sich daher die Frage, ob unter diesen verfassungs- und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren der Rekurrenten ohne Verletzung ihrer Verfahrensrechte nur in Koordination mit den genannten Verfahren entschieden werden kann.

Mit ihrem Antrag verlangen die Rekurrenten die Sistierung des Wegweisungsverfahrens betreffend die Rekurrentin, solange nicht über die Anmeldung des Rekurrenten am gemeinsamen Wohnsitz resp. am Sitz des Kindes- und Jugenddienstes befunden worden ist. Ob diesbezüglich durch die abgelehnte Sistierung des Verfahrens überhaupt ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, kann vorliegend offen bleiben. Diesbezüglich ist das Interesse an einer weiteren Sistierung des Verfahrens ohnehin entfallen, nachdem die Anmeldung der Rekurrentin über die Adresse des Kindes- und Jugenddienstes zwischenzeitlich vorgenommen worden ist (vgl. act. 5). Damit ist insoweit das aktuelle Rechtsschutzinteresse an einer weiteren Sistierung dahingefallen.

Darüber hinaus wird die Sistierung bis zum Entscheid über die Verweigerung des Familiennachzugsgesuchs des Rekurrenten wie auch der Rekurrentin verlangt. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz erwogen, dass das Rekursverfahren des Rekurrenten gegen die Ablehnung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im umgekehrten Familiennachzug für die Rekurrentin durch das Migrationsamt abgeschlossen sei, nachdem diesbezüglich am 6. April 2016 ein Nichteintretensentscheid zufolge verspäteter Rekursanmeldung ergangen sei. Damit setzen sich die Rekurrenten in ihrer Rekursbegründung überhaupt nicht auseinander. Sie vermögen daher keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil durch die Aufhebung der Sistierung zu substantiieren. Ein solcher lässt sich entgegen der Auffassung der Rekurrenten auch nicht aus der drohenden Wegweisung der Rekurrentin allein ableiten. Dies gilt umso mehr, als ihrem Rekurs gegen die Wegweisung im vorinstanzlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung zugesprochen worden ist, sodass der Rekurrentin zumindest für die Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens gar keine Wegweisung droht.

1.2.3Schliesslich richtet sich der Rekurs gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung einer Frist zur Nachbegründung des Rekurses. Auch diesbezüglich ist aber ein nicht wiedergutmachender Nachteil nicht erkennbar. Einerseits kann eine allfällige Verletzung

des rechtlichen Gehörs zusammen mit den materiellen Rügen gegen eine Rekursabweisung im vorinstanzlichen Verfahren mit Rekurs bei der Rechtsmittelinstanz gerügt werden. Soweit die Rekurrenten zudem ihr Interesse an weiteren Äusserungen mit der ■ von ihnen verlangten und mit dem vorinstanzlichen Entscheid gewährten ■ Aktenedition in Verbindung bringen, so bleibt es ihnen auch ohne konkrete Frist unbenommen, dazu umgehend Stellung zu nehmen (vgl. BGE 138 I 484 E. 2.2 S. 486). Davon unabhängig ist aber die Frage der gesetzlichen Rekursbegründungsfrist, die gesondert zu prüfen ist. Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil ist auch insoweit nicht erkennbar.

1.3 Aus dem Gesagten folgt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

## **E. 1.2**

S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616); eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 5).

Vorliegend erscheint fraglich, ob der Rekurs gegen den Zwischenentscheid ohne Auseinandersetzung mit dem hierfür vorausgesetzten nicht wieder gutzumachenden Nachteil als gänzlich aussichtslos zu qualifizieren ist. Aussichtslos erscheint unter diesem Aspekt jedenfalls der Rekurs gegen die vorinstanzliche Feststellung, dass die mit Verfügung vom 18. März 2016 erfolgte Wegweisung der Rekurrentin nicht nichtig gewesen ist. Demgegenüber kann insbesondere beim Rekurs gegen die Abweisung des Sistierungsgesuchs zu Gunsten der Rekurrenten die Aussichtslosigkeit des Rekurses verneint werden.

2.3 Daraus folgt, dass den Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wird, die ordentlichen Kosten zu Lasten des Gerichts gehen und dem Vertreter der Rekurrenten, [...], Advokat, ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zu entrichten ist. Der Vertreter der Rekurrenten hat darauf verzichtet, dem Gericht eine Aufstellung seines Bemühungsaufwands einzureichen. Sein angemessener Aufwand ist daher zu schätzen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Rekurs bewusst weitschweifig gehalten worden ist und andererseits teilweise aussichtslose Anträge enthält. Der entsprechende Aufwand kann nicht entschädigt werden. Angemessen erscheint insgesamt ein Aufwand von knapp vier Stunden, welcher zum Ansatz von CHF 200.■ pro Stunde zu entschädigen ist. Daraus ergibt sich unter Einrechnung notwendiger Auslagen ein Honorar von CHF 800.■ zuzüglich 8% MWST in Höhe von CHF 64.■, insgesamt also CHF 864.■.

## **E. 2**

2.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Rekurrenten dessen Kosten mit einer Gebühr in Höhe von CHF 500.■.

2.2 Die Rekurrenten beantragen die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung haben bedürftige Rekurrenten dann, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel

verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 II 396 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.